

**Autoren:**

Sozialversicherungsrecht:

Marcel Müller, freier Autor, Referent Mitgliedschafts- und Beitragsrecht, BKK Dachverband e.V.

Lohnsteuer- und Arbeitsrecht:

Uwe Frank, Geschäftsführer LOHNAKAD GmbH, Rentenberater bAV

## Fachinformation

- Serie Teil 7: Besondere Personengruppen – Midijobs (Übergangsbereich)
- Aktuelles aus der Sozialversicherung
- Serie Teil 1: Sachbezüge und geldwerte Vorteile
- Aktuelles aus der Lohn- und Einkommensteuer



<b>1</b>	<b>Beschäftigungen von besonderen Personengruppen</b>	<b>3</b>
1.1.	Midijobs	3
<b>2</b>	<b>Aktuelles aus der Sozialversicherung</b>	<b>9</b>
2.1.	Krankenkassenwahlrecht	9
2.2.	Maschinelles Studenten-Meldeverfahren	9
<b>3</b>	<b>Sachbezüge</b>	<b>11</b>
3.1.	Was ist Arbeitslohn?	11
3.2.	Steuerfreier Arbeitslohn	11
3.3.	Ausnahmen von Arbeitslohn	11
	<b>Übersicht Zuwendungen des Arbeitgebers</b>	<b>12</b>
3.4.	Steuerliche Bewertung von Sachbezügen	14
3.5.	Bewertung nach dem günstigsten Marktpreis	14
<b>4</b>	<b>Aktuelles aus Lohnsteuer</b>	<b>16</b>
4.1.	Reisekostenrecht	16
<b>5</b>	<b>Jahressteuergesetz 2019</b>	<b>18</b>
5.1.	Entwurf des Jahressteuergesetzes	18
5.2.	Doch keine Verschärfung des Sachbezugsbegriffes	18

# 1 Beschäftigungen von besonderen Personengruppen

## 1.1. Midijobs

Für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge ist bei mehr als geringfügig entlohnnten Beschäftigten als Beitragsbemessungsgrundlage grundsätzlich das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung anzusetzen. Eine Besonderheit stellte die bisherige sogenannte Gleitzone dar, die Anwendung fand, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsgelt zwischen 450,01 Euro und 850,00 Euro lag. Die Obergrenze der Gleitzone wurde zum 1. Juli 2019 auf 1.300,00 angehoben, gleichzeitig hat der Gesetzgeber die Gleitzone in den sogenannten Übergangsbereich umbenannt. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung verwenden hingegen den Begriff des Midijobs.

Die Erhöhung des Betrags von 850,00 Euro auf 1.300,00 Euro wirkt sich erstmalig mit der Lohnabrechnung für den Entgeltabrechnungszeitraum Juli 2019 aus. Dabei sind die Beiträge zur Sozialversicherung unter Anwendung der neuen Midijob-Regelung neu zu berechnen. Personen, deren Entgelt bislang oberhalb der Gleitzone lag, dürfen sich nun über ein wenig mehr Netto vom Brutto freuen. Die Neuregelung nehmen wir gerne zum Anlass, auch die anzuwendenden Grundsätze zu durchleuchten.

Für Arbeitnehmer oberhalb der Minijob-Grenze (450 Euro) besteht grundsätzlich in allen Zweigen der Sozialversicherung Versicherungspflicht. Unabhängig von dieser vollumfänglichen Versicherungspflicht ist für jede Beschäftigung mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb der Midijob-Grenze eine besondere Beitragsberechnung vorgesehen, um Arbeitnehmern den Wechsel von Minijob in Midijob „schmackhafter“ zu machen. Dies wird bei Anwendung der Midijob-Regelung mit einem verträglicheren stufenweisen Anstieg der vom Arbeitnehmer zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge gewährleistet. Der Arbeitgeber hingegen hat von all dem keine Vorteile. Er als Beitragsschuldner hat die Beiträge unter Anwendung der Midijob-Regelung zu berechnen und in korrekter Höhe an die zuständige Krankenkasse abzuführen, trägt aber seinen Beitragsanteil aus

dem tatsächlichen Arbeitsentgelt, und nicht etwa auch aus dem abgeschmolzenen Entgelt.

Die Anwendung der Midijob-Regelung stellt übrigens keine Ermessensentscheidung des Arbeitgebers dar. Vielmehr muss der Arbeitgeber dies bei der Entgeltabrechnung berücksichtigen, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Nur bei den nachfolgend aufgelisteten besonderen Personengruppen ist die Anwendung der Midijob-Regelung ausgeschlossen:

- Berufsauszubildende, Teilnehmer an dualen Studiengängen,
- Praktikanten im vorgeschriebenen Vor-/Nachpraktikum.
- Personen, die ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst absolvieren.
- Menschen mit Behinderten in anerkannten Werkstätten bzw. Einrichtungen
- Arbeitnehmer in Wiedereingliederung, deren Entgelt aufgrund der Wiedereingliederung nur kurzzeitig in den Midijob-Bereich fällt.
- Arbeitnehmer in Kurzarbeit, sofern das Entgelt zuvor nicht bereits innerhalb der Midijob-Grenzen lag.
- Mitgliedern geistlicher Genossenschaften

Sie möchten weiterlesen und durch unsere zukünftigen Fachinformationen über Neuerungen und Aktuelles aus der Entgeltabrechnung informiert werden?

Dann abonnieren Sie unsere kostenlose Fachinformation unter:

<https://www.lohnakad.de/fachinformation/>

Die komplette aktuelle Fachinformation können Sie gerne unter

[seminare@lohnakad.de](mailto:seminare@lohnakad.de) anfordern.

Vielen Dank!